

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	137/2025
Datum der Bereitstellung	22.12.2025

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) vom 21.12.2007

Aufgrund des

- §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. 11.2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 12.11.2025 folgende Änderung der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) vom 21.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2024 beschlossen:

I. Im § 4 Betriebsausschuss wird im Absatz 1 der 1. Satz wie folgt geändert:

„§ 4 Betriebsausschuss

(1)Der Betriebsausschuss GWB besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) vom 21.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2024, bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Betriebssatzung der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) vom 21.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2024, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Servicebetrieb der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangen
Bürgermeister